

# Rechtssache C-555/07

**Seda Küçükdeveci**

**gegen**

**Swedex GmbH & Co. KG**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf)

„Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Richtlinie 2000/78/EG — Nationale Kündigungsschutzregelung, nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden — Rechtfertigung der Maßnahme — Der Richtlinie entgegenstehende nationale Regelung — Rolle des nationalen Richters“

Schlussanträge des Generalanwalts Y. Bot vom 7. Juli 2009 . . . . . I - 367  
Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Januar 2010 . . . . . I - 393

## Leitsätze des Urteils

1. *Sozialpolitik — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Richtlinie 2000/78 — Verbot der Diskriminierung wegen des Alters (Richtlinie 2000/78 des Rates)*
2. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Gleichbehandlung — Diskriminierung wegen des Alters — Verbot — Pflicht der nationalen Gerichte*

1. Das Recht der Europäischen Union, insbesondere das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden.

(vgl. Randnr. 43, Tenor 1)

2. Es obliegt dem nationalen Gericht, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78

zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sicherzustellen, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, unabhängig davon, ob es von seiner Befugnis Gebrauch macht, in den Fällen des Art. 267 Abs. 2 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung um Auslegung dieses Verbots zu ersuchen. Der fakultative Charakter dieser Anrufung des Gerichtshofs ist nämlich unabhängig davon, unter welchen Verfahrensbedingungen das nationale Gericht nach innerstaatlichem Recht eine nationale Bestimmung, die es für verfassungswidrig hält, unangewendet lassen kann.

(vgl. Randnrn. 55-56, Tenor 2)